

# Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



**Ausgabe Nr.:** 10/23

**Veröffentlichungsdatum:** 05.04.2023

**Inhalt:**

gemeindeeigene Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters am Sonntag, den 10.09.2023 sowie für einen etwaigen zweiten Wahlgang am Sonntag, den 01.10.2023 in der Gemeinde Jahnsdorf

Spindler  
Bürgermeister



Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl des Bürgermeisters am Sonntag, den 10.09.2023  
sowie für einen etwaigen zweiten Wahlgang am Sonntag, den 01.10.2023  
in der Gemeinde Jahnsdorf**

Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. findet am 10.09.2023 statt. Ein gegebenenfalls notwendiger zweiter Wahlgang nach § 44a des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2018 (SächsGVBl. S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) findet am 01.10.2023 statt.

**I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Es ergeht hiermit die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Diese können von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung in elektronischer Form im Amtlichen Anzeiger auf der Website der Gemeinde Jahnsdorf (<https://www.jahnsdorf-erzgeb.de/bekanntmachungen>), bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Herrn Ulrich Hänel, in der Gemeindeverwaltung Jahnsdorf/Erzgeb., Poststraße 1, 09387Jahnsdorf/Erzgeb., Zimmer 20, während der Öffnungszeiten,

Dienstag	08.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr,
Mittwoch	08.00 – 11.30 Uhr,
Donnerstag	08.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,
Freitag	08.00 – 11.30 Uhr

und nach Vereinbarung entsprechend den Vorschriften des § 41 KomWG und der §§ 16 ff. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 16.05.2018 (SächsGVBl. S. 313), schriftlich eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist endet am **06.07.2023**, dem 66. Tag vor der Wahl, um 18.00 Uhr (vgl. § 6 KomWG).

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet nach § 44a Abs. 1 KomWG am 01.10.2023 ein zweiter Wahlgang statt.

Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können gemäß § 44a Abs. 2 Nr. 1 KomWG bis zum fünften Tag nach der Wahl, dem 15.09.2023, zurückgenommen oder entsprechend § 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG bis zu diesem Tag nach Maßgabe des § 6d Abs.2 KomWG geändert werden. Über die Zulassung eines geänderten Wahlvorschlages entscheidet der Gemeindevwahlausschuss unverzüglich.

Wählbar zum Bürgermeister sind nach § 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705), Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

## **II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Inhalt und Form der Wahlvorschläge bestimmen sich nach § 16 KomWO. Die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind in der Gemeindeverwaltung Jahnsdorf/Erzgeb., Poststraße 1 in 09387 Jahnsdorf/Erzgeb., Zimmer 20 während der Öffnungszeiten erhältlich.

## **III. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften**

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 6b KomWG von mindestens 60 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber eines Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein.

Die Wahlberechtigten können nach Einreichung des jeweiligen Wahlvorschlages bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge am 06.07.2023, 18.00 Uhr ihre Unterstützungsunterschrift bei der Gemeindeverwaltung Jahnsdorf/Erzgeb. leisten. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes wegen die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens bis **29.06.2023** schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

#### **IV. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen**

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Jahnsdorf/Erzgeb., 05.04.2023



Albrecht Spindler  
Bürgermeister

## Informationen zum Datenschutz bei Unterstützungsunterschriften nach dem Kommunalwahlrecht

Dieser Hinweis ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die bei der Sammlung der Unterstützungsunterschriften verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift auf dem Unterschriftenblatt zum Unterstützungsverzeichnis angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die erforderliche Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zur Gemeinderatswahl nach § 6b Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes, zu den Ortschaftsratswahlen nach § 35a Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes, zu den Stadtbezirksbeiratswahlen nach § 37a in Verbindung mit § 35a Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes und zur Kreistagswahl nach § 50a in Verbindung mit § 6b des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen<sup>1</sup>.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den <sup>1</sup>§§ 6a, 7, 35a, 37a und 50a des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 16 bis 19 der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die **Gemeindeverwaltung**, bei der nach <sup>1</sup>§ 6b Absatz 1 Satz 2, §§ 35a, 37a und 50a des Kommunalwahlgesetzes die Unterstützungsunterschrift zu leisten ist. Nach Schließung des Unterstützungsverzeichnisses am Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge um 18.00 Uhr ist der **Gemeindewahlausschuss** (Postanschrift: Poststraße 1, 09387 Jahnsdorf/Erzgeb.) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindeverwaltung, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindewahlausschuss (Postanschriften: siehe Nummer 3).

Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten bei den Kommunalwahlen richtet sich nach § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung)

Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen (§ 17 Absatz 4 Satz 4 der Kommunalwahlordnung).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: [saechsdsb@slt.sachsen.de](mailto:saechsdsb@slt.sachsen.de)) richten.